

## NIEDERSCHRIFT

über die 10. Sitzung des Naturschutzbeirats am 4. Juli 2018

---

### **Anwesend:**

#### **Der Vorsitzende**

Schmitz, Josef

#### **Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder**

Bommer, Hans-Georg

Breckmann, Dr. Heinz als Vertreter für Tiskens, Jürgen

Davids, Wolfgang

Krapoll, Jörg

Lenkeit-Langen, Natascha als Vertreterin für Glashagen, Carla

Neumann, Marc als Vertreter für Förster, Wilfried

Schmid, Franz als Vertreter für Hallen, Bernd

Sentis, Franz

Straube, Michael

von Scheibler, Rudolf als Vertreter für Gingter, Claus

Wingerts Zahn, Martin

Zitz, Reiner als Vertreter für Kloth, Herbert

#### **Von der Verwaltung**

Nießen, Josef (TOP 1)

Schmitz, Michael

Kapell, Günter

Dismon, Norbert

Thönnissen, Sandra

Roemer, Silke

#### **Als Gäste:**

Pressevertreter und Zuhörer

**Beginn der Sitzung:** 17.00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 19.25 Uhr

Für die Sitzung haben sich Frau Glashagen, Herr Dohmen, dessen Vertreter Herr Rosenkranz, Herr Förster, Herr Gingter, Herr Hallen, Herr Houben, Herr Kloth, Herr Tiskens, Herr von der Heiden sowie dessen Vertreter Herr Jung entschuldigt.

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Begrüßung
2. Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin
3. Renaturierung des Myhler Baches in der Gemarkung Myhl, Flur 9, div. Grundstücke
4. Maßnahmen zum Schutz von Insekten im Kreis Heinsberg
5. Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldern
6. Neue Regelung des Reitens im Wald im Kreis Heinsberg (Reitregelung)
7. Bericht der Verwaltung
8. Verschiedenes

## **Tagesordnungspunkt 1:**

### **Begrüßung**

Der Beiratsvorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Beirats, der Verwaltung, die Vertreter der Presse sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Beiratsvorsitzende den Kreiskämmerer Michael Schmitz, welcher mit Wirkung vom 01.06.2018 vom Landrat zum Dezernenten des Dezernates V – zuständig für das Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen, das Amt für Bauen und Wohnen sowie das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – bestellt wurde, als neuen Dezernenten dem Naturschutzbeirat vor.

Im Anschluss bedankt sich der Beiratsvorsitzende auch im Namen aller Beiratsmitglieder mit herzlichen Worten und einem „Präsentkorb mit Köstlichkeiten aus dem Kreis Heinsberg“ bei Herrn Josef Nießen, für die 17-jährige stets gute, kompetente und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Herr Nießen hat seit 2001 bis heute an 35 Sitzungen des Landschafts- bzw. jetzt Naturschutzbeirats als zuständiger Dezernent und Schriftführer teilgenommen. Folgende Projekte wurden u. a. behandelt (beispielhafte Aufzählung):

- Aufstellung bzw. Änderung von diversen Landschaftsplänen, zuletzt der Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland“ und III/8 „Baaler Riedelland“
- diverse Straßenbauprojekte (z. B. B 56n, B 221n, EK 5, KK13/EK 17)
- diverse Nass- und Trockenabgrabungen (z. B. Kaphof, Ophovener Seenplatte)
- diverse wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Renaturierung Wurm, Rothenbach, Rodebach/Krümmelbach, Helpensteiner Bach und Raky Weiher)
- Tagebau Garzweiler II.

Herr Nießen bedankt sich seinerseits bei den Vertretern des Naturschutzbeirats für die langjährige gute und konstruktive Zusammenarbeit und hebt die Wichtigkeit eines solchen Gremiums hervor. Er appelliert an die Mitglieder auch in den nächsten Jahren das Gremium mit ihrem großen Fachwissen weiterhin zu unterstützen.

Herr Nießen verlässt die Sitzung.

Der Vorsitzende stellt die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass keine Einwendungen bzw. schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2017 erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat. Eine Nachfrage aus dem Beirat wird seitens der Verwaltung beantwortet. Weitere Fragen und Anmerkungen zur Liste erfolgen nicht.

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats sind die Sitzungsniederschriften vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen der Kreisverwaltung wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2018 der Aufgabenbereich des von Dezernent Josef Nießen geleiteten Dezernates IV geändert und der Kreiskämmerer Michael Schmitz vom Landrat zum Dezernenten des neuen Dezernates V – zuständig für das Amt für Bauen und Wohnen, das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung sowie das Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen – bestellt. Bedingt durch den Aufgabenwechsel von Dezernent Nießen ist ein/e neue/r Schriftführer/in zu bestellen. Üblicherweise ist in der Ausschussarbeit die Amtsleitung für die Funktion der Schriftführung vorgesehen. Es wird daher vorgeschlagen, Amtsleiter Günter Kapell zum Schriftführer zu bestellen. Die Bestellung einer stellvertretenden Schriftführung ist ebenfalls vorzunehmen, weil Amtsleiter Günter Kapell bislang als stellvertretender Schriftführer tätig war. Es wird vorgeschlagen, Kreisamtsrätin Silke Roemer, welche für die Geschäftsführung des Naturschutzbeirates zuständig ist, zur stellvertretenden Schriftführerin zu bestellen. Der Naturschutzbeirat erklärt sich mit den vorgeschlagenen Bestellungen einverstanden.

### **Tagesordnungspunkt 3:**

#### **Renaturierung des Myhler Baches in der Gemarkung Myhl, Flur 9, div. Grundstücke**

Der Kreis Heinsberg hat in den letzten Jahren verschiedene Grundstücke entlang des Myhler Baches in der sog. „Myhler Schweiz“ erworben, so dass entlang des als Graben ausgebauten bisherigen Myhler Baches auf einer Länge von fast 700 m Eigentumsflächen im öffentlichen Eigentum sind. Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um Wiesenflächen mit bisher überwiegend konventioneller Nutzung.

Der Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ setzt für das betroffene Areal unter Ziffer 2.1-8 das Naturschutzgebiet „Myhler Bruch“ fest. Zu den Festsetzungen und Zielen gehört u. a. die Renaturierung des Gebietes. Hierzu sind im Rahmen der Renaturierung des Myhler Baches folgende Maßnahmen geplant:

- die Renaturierung des Myhler Baches auf ca. 1.200 m Lauflänge (s. Anlage 2) mit ausgeprägter Mäandrierung und überwiegend flachem Ausbauprofil
- die überwiegende Verfüllung des alten Bachlaufes, um dessen Entwässerungswirkung auf die Wiesen zu unterbinden
- die teilweise Verfüllung des Hanggrabens, der ebenfalls entwässernd wirkt
- den Bau von 3 Teichen für den Artenschutz insbesondere für Amphibien
- die Nutzungsaufgabe von großen Teilen derzeit noch genutzten Wiesen und deren Entwicklung zu Röhrichten oder zu binsen- und seggenreichen Nasswiesen.

Da das Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient, ist die Maßnahme nicht als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen. Eine im Verfahren durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Insbesondere wurde bei den Planungen darauf geachtet, dass es durch die Renaturierung nicht ungewollt zu einer weiteren Entwässerung des Myhler Bruches kommt sowie vorkommende seltene Arten nicht in ihren Lebensräumen geschädigt werden. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Aus den vorgenannten Gründen ist gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Gewässerrenaturierung lediglich eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG erforderlich. Ein entsprechender Antrag wurde bei der unteren Wasserbehörde eingereicht.

Die Planung der Maßnahme wurde in enger Kooperation zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Kreises vorgenommen, so dass die geplante Renaturierung gem. Ziffer 4 von den in Naturschutzgebieten festgesetzten Verbotsvorschriften der Ziffer 2.1 des Landschaftsplans II/4 unberührt bleibt.

Die Baumaßnahme zur Renaturierung des Myhler Baches ist Bestandteil einer ELER-Fördermaßnahme, die vom Land NRW mit 80 % bezuschusst wird. Der verbleibende Eigenanteil wird aus vereinnahmten Ersatzgeldern finanziert.

Mit der Baumaßnahme soll ab September 2018 begonnen werden. Der Spätsommer ist als relativ trockenste Jahreszeit sowohl vom Arten- und Biotopschutz als auch vom Bodenschutz die konfliktärmste Jahreszeit für derartige Baumaßnahmen.

Herr Dismon stellt die Maßnahme anhand einer Power-Point-Präsentation vor und beantwortet im Anschluss die Fragen des Beirats.

Die geplante Maßnahme wird vom Beirat als sehr positiv aufgenommen. Herr Kapell hebt nochmals hervor, dass die komplette Planung der Maßnahme in enger Kooperation der hiesigen unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde in „Eigenregie“ erfolgt ist und somit die Maßnahme zu wesentlich geringeren Kosten umgesetzt werden kann als bei einer externen Planung. Beiratsmitglied Straube regt an, die Teiche naturnah zu gestalten und auf einem Streifen den Großen Wiesenknopf für den Ameisenbläuling mit anzusäen. Herr Dismon sagt dieses zu, auch wenn sich die Ansaat des Wiesenknopfes in der Vergangenheit als sehr schwierig gezeigt hat. Dennoch soll ein Versuch gestartet werden, den Wiesenknopf dort mit anzusäen, da die Feuchtigkeit des Bodens für die Pflanze eigentlich ausreichend sein müsste. Zusätzlich soll über ein Mahdregime eine erfolgreiche Ansaat unterstützt werden. Durch die Nutzungsaufgabe eines Großteils der angrenzenden Wiesen, deren geplanter Vernässung sowie der sich dort entwickelnden natürlichen Vegetation wird ein Betreten dieser Bereiche erheblich erschwert, so dass nicht mit erheblichen Störfaktoren zu rechnen ist.

### **Beschluss:**

Der Naturschutzbeirat nimmt die geplante Maßnahme – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

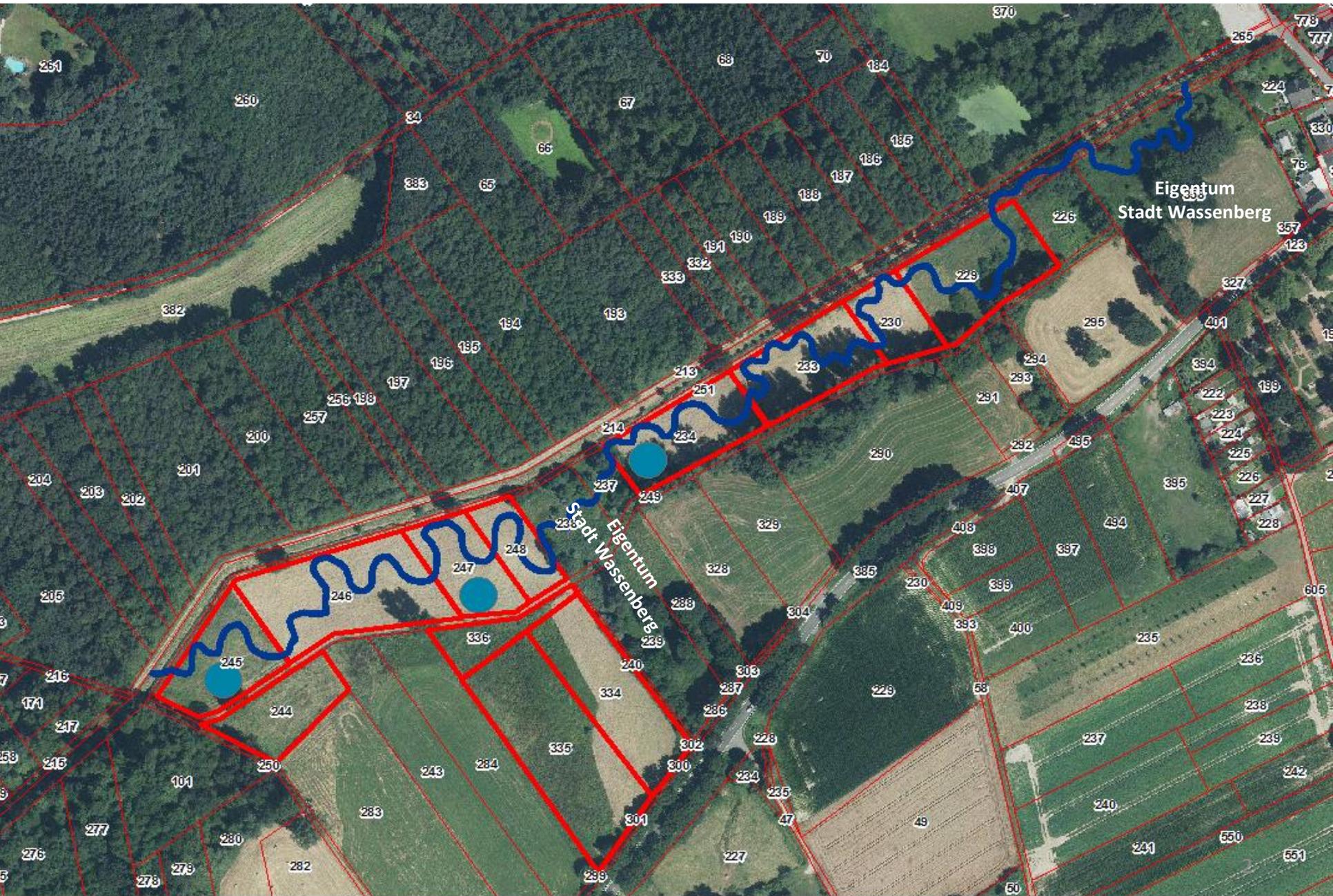
# Renaturierung des Myhler Baches im Naturschutzgebiet „Myhler Bruch“ im Bereich der Stadt Wassenberg, Kreis Heinsberg

Lage der Baustelle Renaturierung  
Myhler Bach + 3 Artenschutzgewässer  
südwestlich von Wassenberg-Myhl

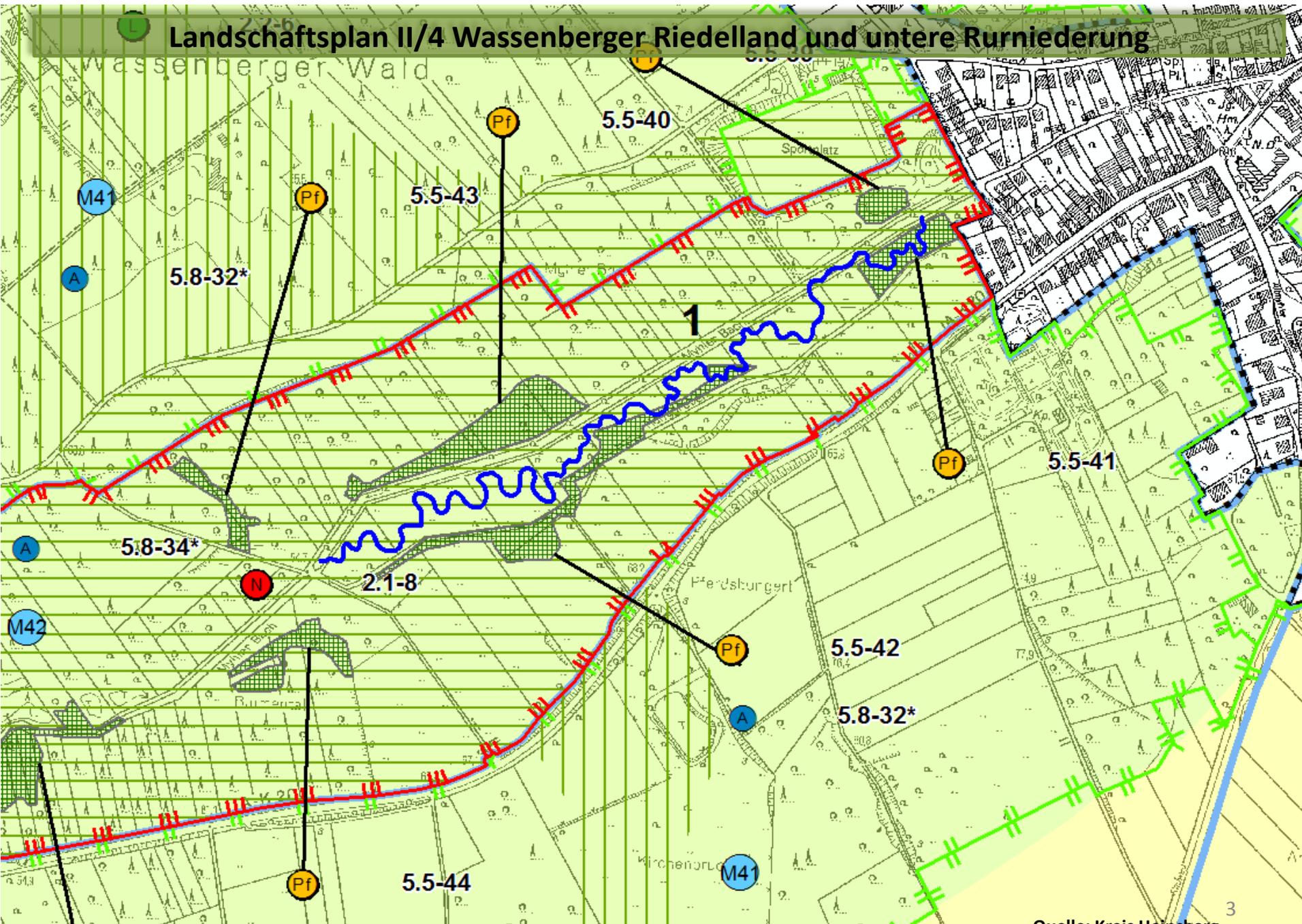


Richtung Orsbeck

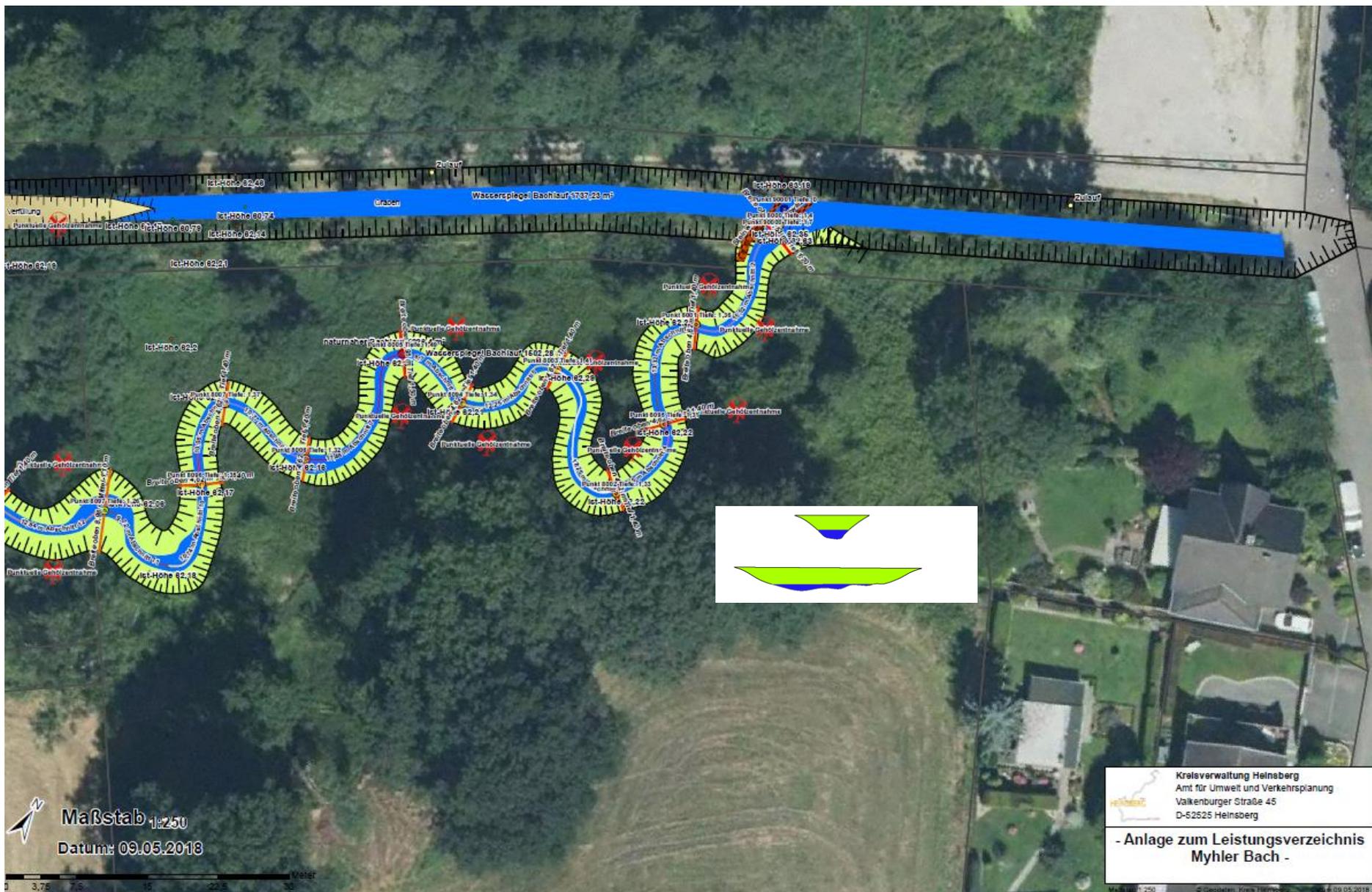
# Eigentumsflächen des Kreises Heinsberg (dick rot umrandet) im Bereich des Myhler Baches



# Landschaftsplan II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung



# Ausbauplanung



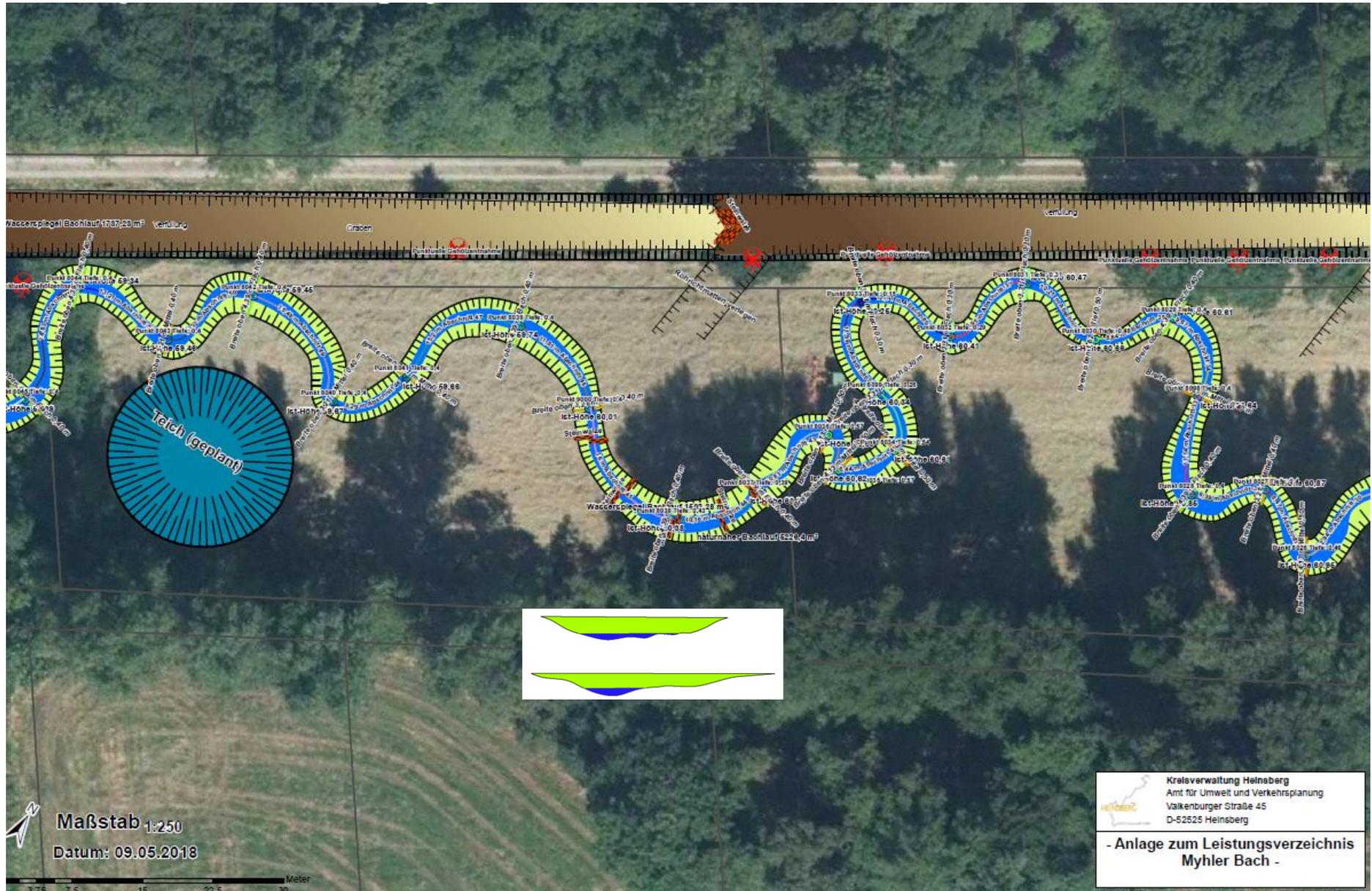
Maßstab 1:250  
Datum: 09.05.2018



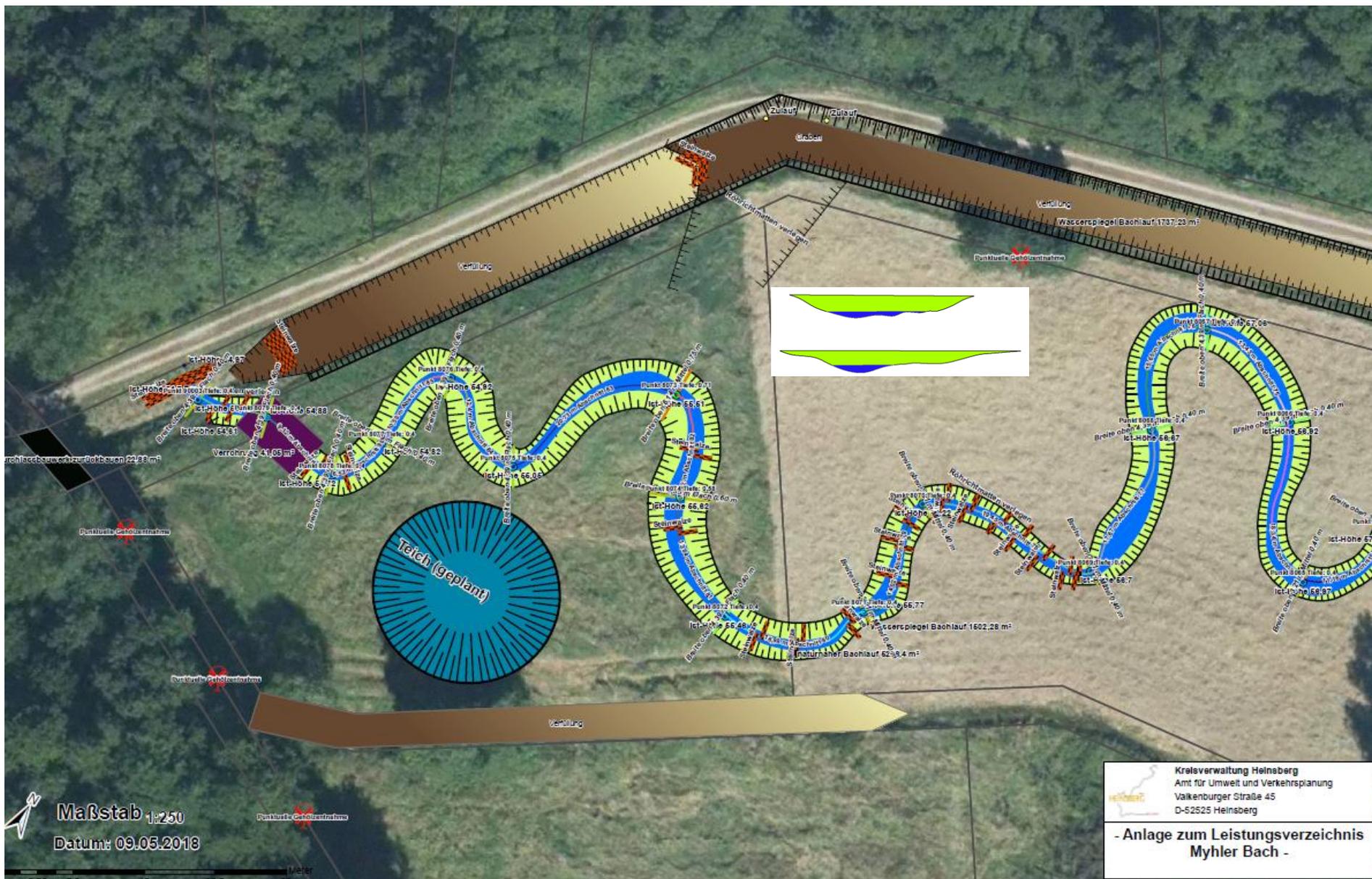
Kreisverwaltung Heinsberg  
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung  
Valkenburger Straße 45  
D-52525 Heinsberg

- Anlage zum Leistungsverzeichnis  
Myhler Bach -

# Ausbauplanung



# Ausbauplanung



Maßstab 1:250  
 Datum: 09.05.2013

Kreisverwaltung Heinsberg  
 Amt für Umwelt und Verkehrsplanung  
 Valkenburger Straße 45  
 D-52525 Heinsberg

- Anlage zum Leistungsverzeichnis  
 Myhler Bach -

# Längsprofil

Aus dem Längsprofil ist ersichtlich, dass im oberen Abschnitt mit deutlich weniger Gefälle gearbeitet werden kann. Die zunächst große Einschnittstiefe ergibt sich aus dem tiefen Einschnitt des bestehenden Myhler Baches. Nach rd. einem Drittel des Verlaufes der Renaturierung mit einer stetigen Abflachung kann die angestrebte flache Ausbauphase durchgehend umgesetzt werden.

Ablauf aus bestehendem Myhler Bach mit Steinwalzen gesichert

Überfahrt mit Wasserbausteinen gesichert



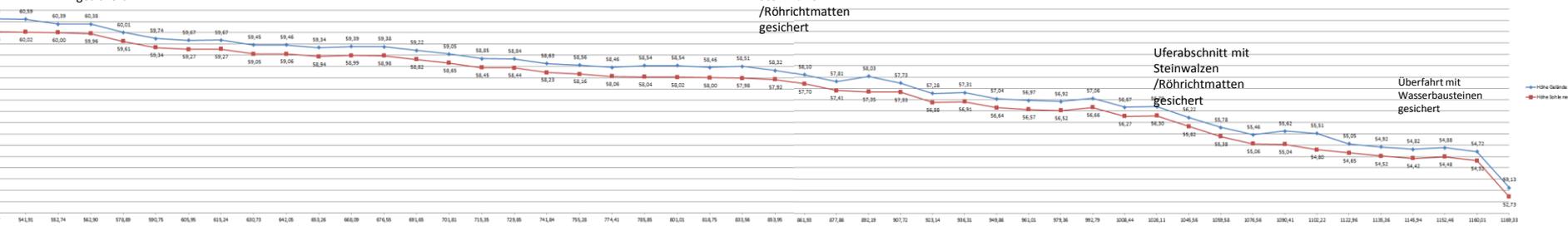
Uferabschnitt mit Steinwalzen /Röhrichtmatten gesichert

Uferabschnitt mit Steinwalzen /Röhrichtmatten gesichert

Uferabschnitt mit Steinwalzen /Röhrichtmatten gesichert

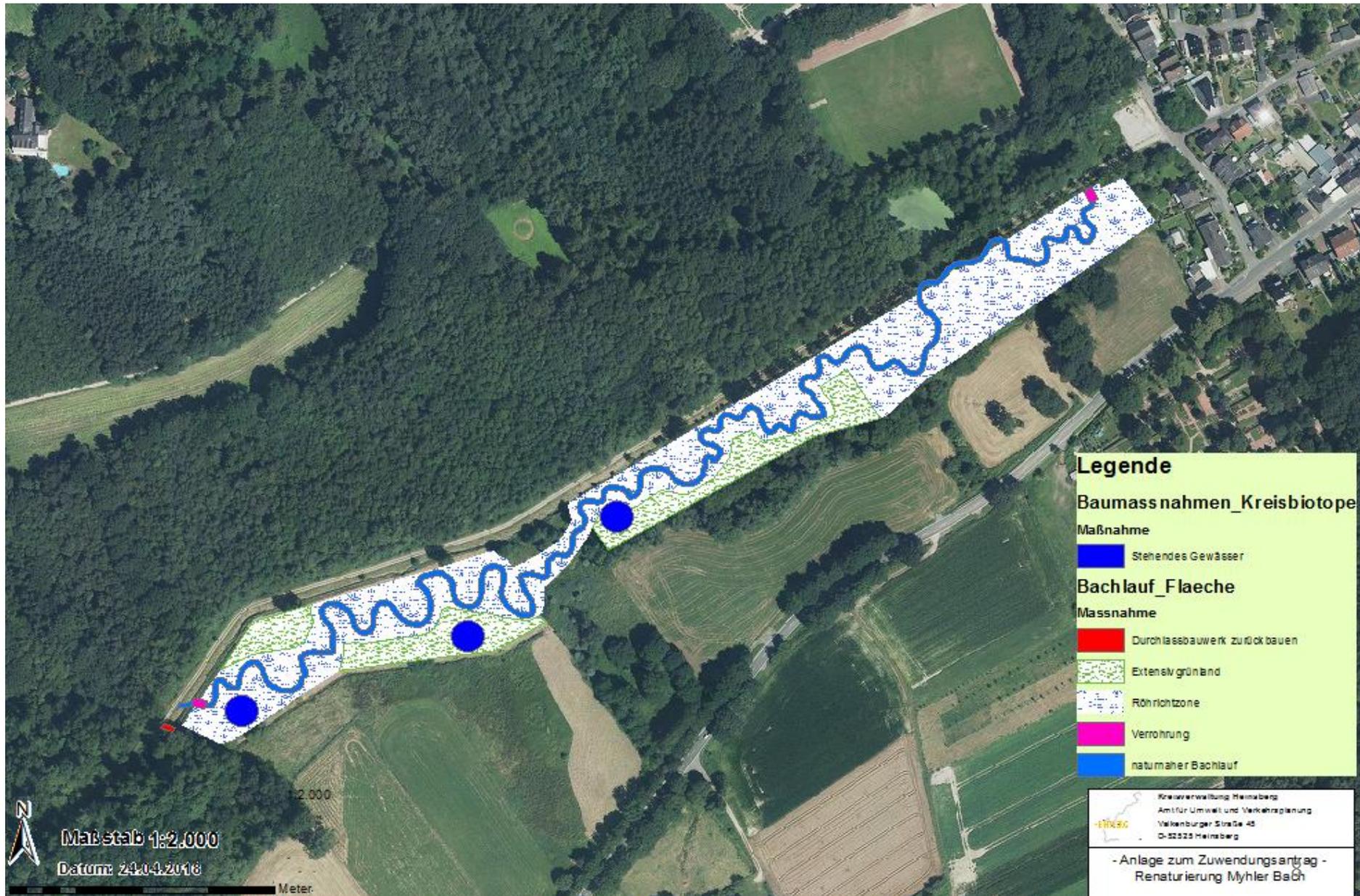
Überfahrt mit Wasserbausteinen gesichert

→ Höhe Gelände ist  
→ Höhe Sohle neu



Rücklauf zum bestehendem Myhler Bach mit Steinwalzen gesichert

# Lageplan mit allen geplanten Maßnahmen



# Bildergalerie



# Bildergalerie



# Panoramablick



#### **Tagesordnungspunkt 4:**

##### **Maßnahmen zum Schutz von Insekten im Kreis Heinsberg**

Durch Publikationen des Entomologischen Vereins aus Krefeld hat der Themenkomplex des „Insektensterbens“ im vergangenen Jahr die Massenmedien erreicht. Auch die Kommunalpolitik hat erkannt, dass es notwendig ist zu handeln.

Nach Beratungen im Ausschuss für Umwelt und Verkehr sowie im Kreisausschuss hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vom 21.12.2017 die Thematik ausführlich beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst, die die Verwaltung beauftragen, im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Kapazitäten entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Insekten umzusetzen und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für dieses Thema zu sensibilisieren. Ähnliche Beschlüsse wurden auch in einigen kreisangehörigen Kommunen gefasst.

Der Thematik wird man nicht gerecht, wenn man den „Insektenrückgang“ nur auf Bienen bzw. bestäubende Insekten vor dem Hintergrund der Wichtigkeit für Landwirtschaft und Gartenbau behandelt. Betroffen sind auch Libellenarten, Laufkäfer u. a., um nur einige Beispiele zu nennen. Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die Thematik „Insekten“ Teil der Gesamthematik des Artenrückgangs ist, der im Kern am Strukturrückgang in der Landschaft festzumachen ist.

Ein nachhaltiges Gegensteuern ist nur möglich, wenn auf Langfristigkeit angelegte Strukturen geschaffen werden. Der forcierte Erwerb von Flächen in Bereichen mit hohem Entwicklungspotenzial kann nur ein Baustein sein, dem allgemeinen Artenrückgang entgegenzuwirken. Es kann nicht alleinige Aufgabe der öffentlichen Stellen sein, Maßnahmen gegen den Rückgang zu ergreifen, sondern es ist vielmehr eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Von daher gilt es, sowohl beim Bewusstsein als auch in der konkreten Handlungsweise umzusteuern, z. B. durch ein Mehr an extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen oder durch eine veränderte Nutzung der innerörtlichen Grünflächen, insbesondere der Hausgärten. Eine verstärkte Bewusstseinsbildung ist u. a. durch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit möglich.

Die untere Naturschutzbehörde ist bereits seit mehr als 10 Jahren dabei, bestehende kreiseigene Liegenschaften auf Möglichkeiten zur Optimierung von bestehenden Biotopen zu überprüfen. Auch im Bereich der Kreisstraßen wurden bei Baumaßnahmen verstärkt artenreichere Ansaaten vorgenommen. Möglichkeiten zur Optimierung gibt es auch im Bereich der Kreisverwaltung und gegebenenfalls noch im Bereich der berufsbildenden Schulen in Erkelenz.

Herr Dismon informiert den Beirat über bereits durchgeführte und geplante Maßnahmen zum Schutz von Insekten, wie z. B. die Neugestaltung der Flächen sowie die Ansaat einer Blumenwiese am Kreishaus, die Anschaffung und Aufstellung von 10 Insektenhotels an kreiseigenen Gebäuden, die Ansaat von mehrjährigen Blumenmischungen an Kreisstraßen (u. a. zwischen Oberbruch und Dremmen), ein angepasstes Mahdregime an Kreisstraßen (nur der vordere Streifen wird im Frühjahr gemäht, der hintere erst später im Jahr), die Ansaat von Blumenwiesenmischungen in Verbindung mit extensiver Bewirtschaftung und angepasster Mahd auf kreiseigenen Biotopflächen, die Anlage von 23 Artenschutzgewässern in den

letzten 10 Jahren. Darüber hinaus unterstützt die untere Naturschutzbehörde bereits seit mehreren Jahren durch eine kostenlose Materialgestellung die Neuanlage oder Erweiterung von Streuobstwiesen, wenn mindestens 5 Bäume angepflanzt werden und sich die Antragsteller zur Pflege und Unterhaltung vertraglich verpflichten.

Frau Lenkeit-Langen erkundigt sich, ob nicht an kreiseigenen Gebäuden die Möglichkeit der Dachbegrünung besteht oder Flächen entsiegelt werden können. Herr Dismon erklärt, dass dieses bereits geprüft wurde, jedoch statische Probleme oder vorhandene Photovoltaikanlagen eine Dachbegrünung nicht zulassen. Die Entsiegelung von Flächen gestaltet sich wegen der Nutzung als Schulhof oder Feuerwehrezufahrten ebenfalls schwierig.

Im Beirat wurde auch intensiv über den flächenmäßigen Rückgang sowie den zunehmend schlechten Zustand der Feldraine und Feldwege diskutiert. In der letzten Zeit kommt es vermehrt vor, dass die Feldraine mit weggegrubbert, abgespritzt, zu früh gemäht oder gemulcht werden. Es sollte durch entsprechende Aufklärung versucht werden, ein Umdenken bei den Akteuren zu erreichen. Für die Ahndung derartiger Verstöße sind verschiedene Behörden (Pflanzenschutzamt, Kommune, Untere Naturschutzbehörde) zuständig.

Auch die extreme Zunahme von „Steinwüsten“ in privaten Vorgärten trägt zum Rückgang von Lebensräumen und Nahrungsgrundlagen für Insekten bei. Hier können lediglich die jeweiligen Städte/Gemeinden über Festsetzungen in den Bauleitplanungen gegenwirken. Die untere Naturschutzbehörde wird versuchen die Bevölkerung über vermehrte und qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit für diese Thematik zu sensibilisieren.

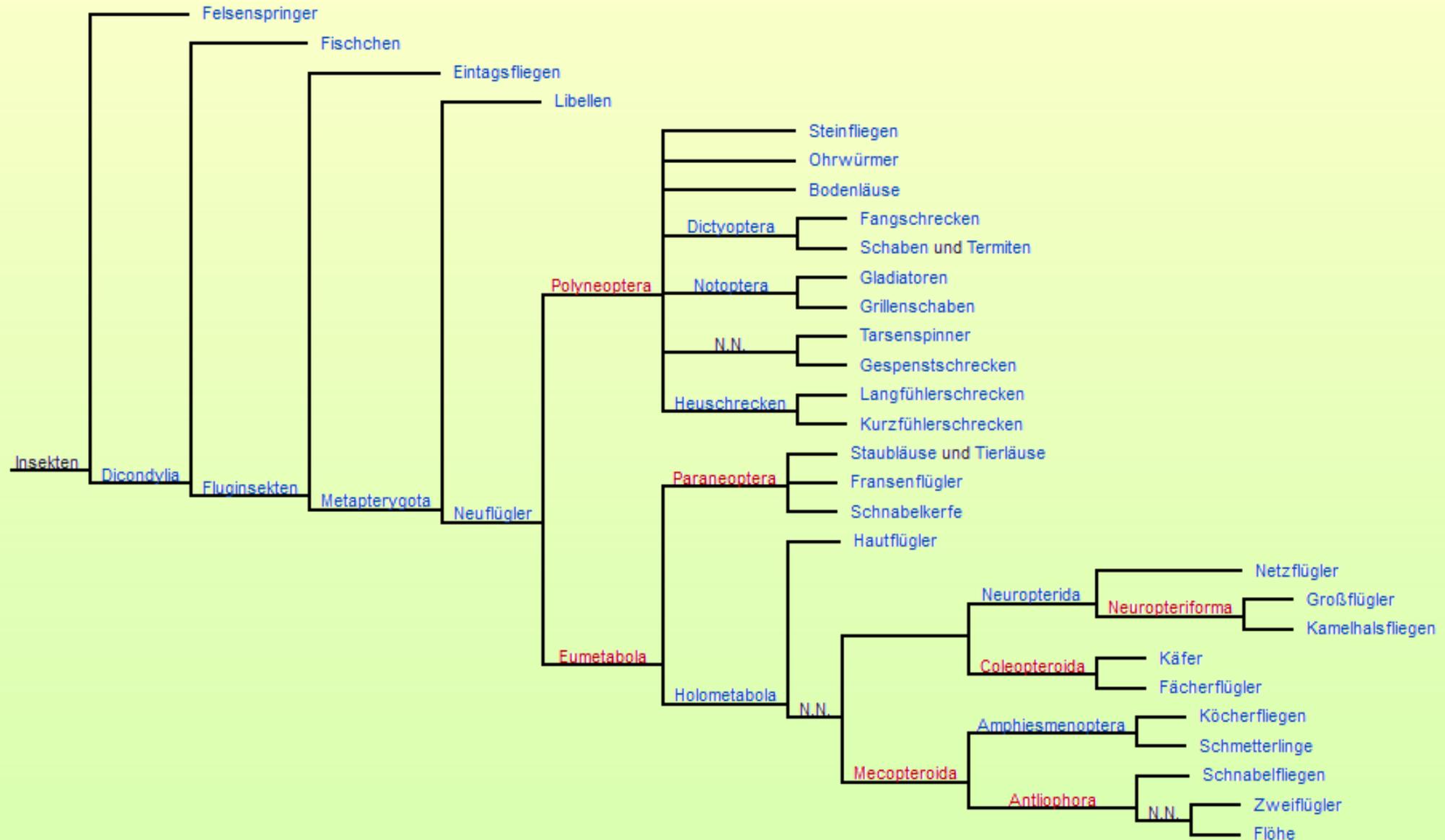
### **Beschluss:**

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

Herr Krapoll und Herr Dr. Breickmann verlassen um 18.30 Uhr die Sitzung.

# Maßnahmen zum Schutz von Insekten im Kreis Heinsberg

# Übersicht



# Übersicht



# Übersicht

**Maßnahmen an  
kreiseigenen  
Gebäuden**

**Maßnahmen an  
Kreisstraßen**

**Maßnahmen auf  
kreiseigenen  
Biotopflächen**

**Maßnahmen auf  
sonstigen Flächen  
(Vertragsnaturschutz)**

# Maßnahmen an Gebäuden

Kreisverwaltung

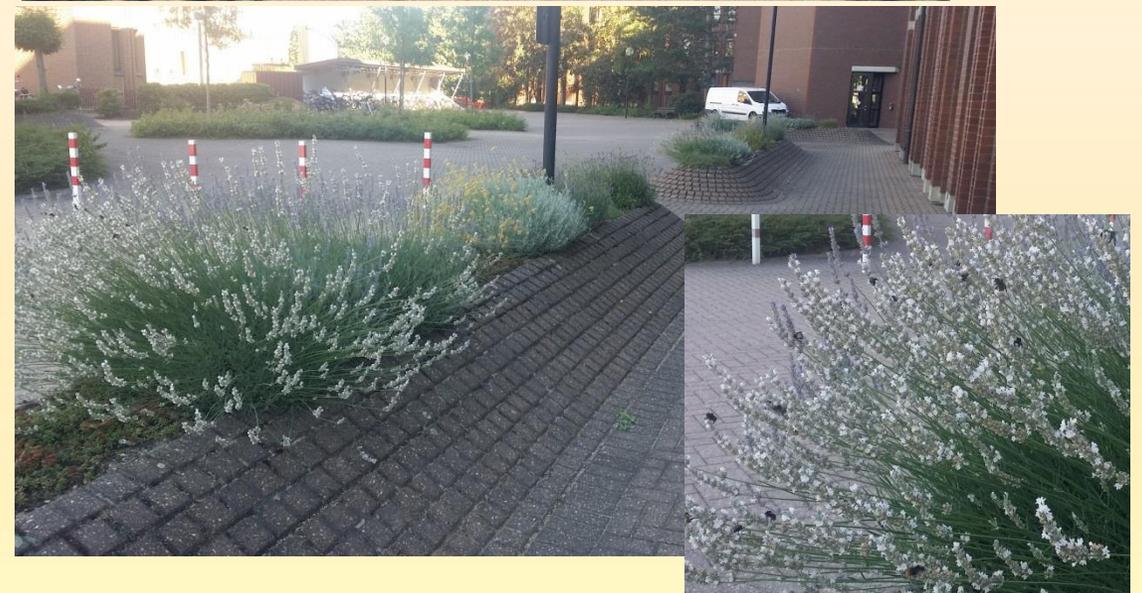


# Maßnahmen an Gebäuden

Kreisverwaltung



# Maßnahmen an Gebäuden

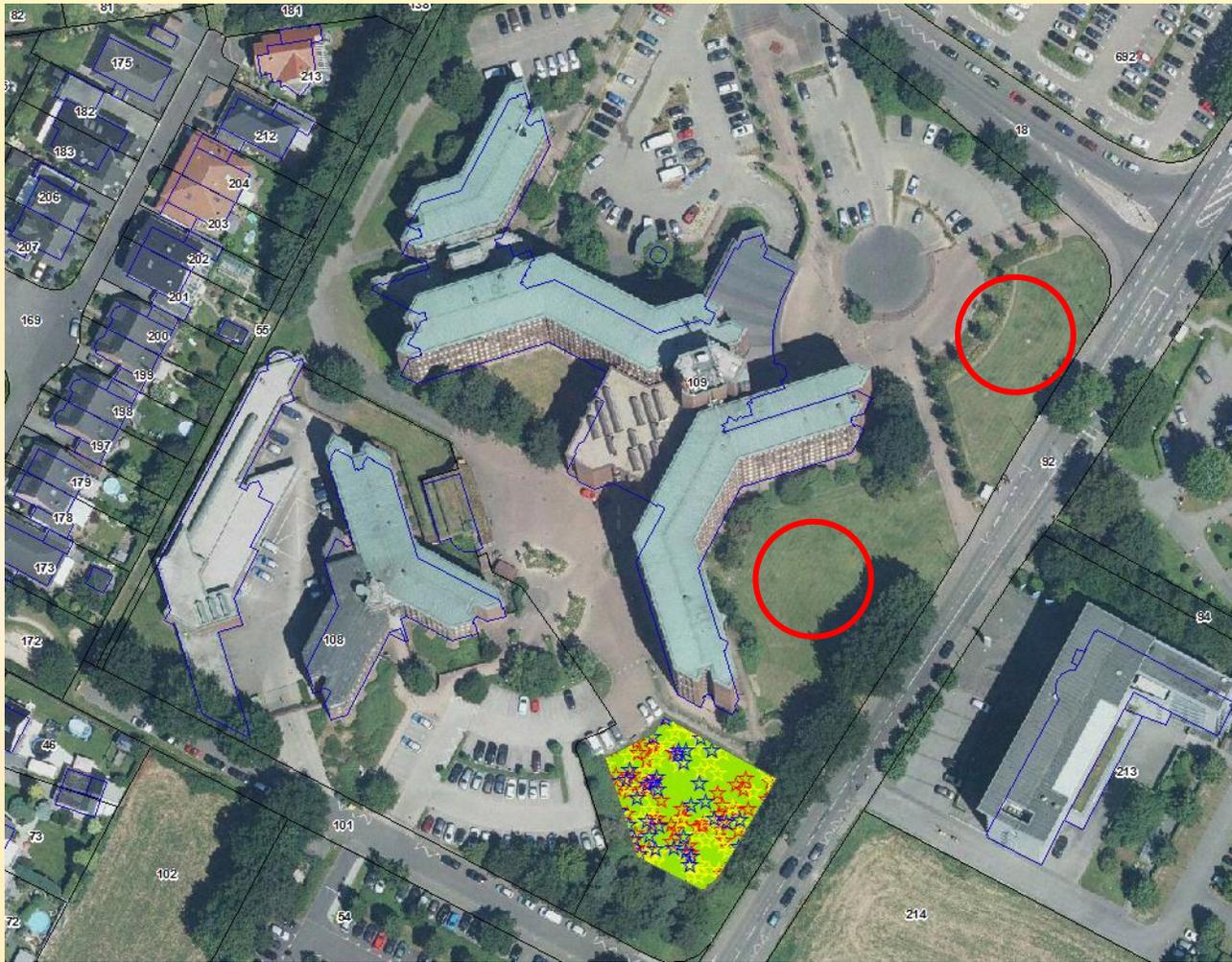


# Maßnahmen an Gebäuden

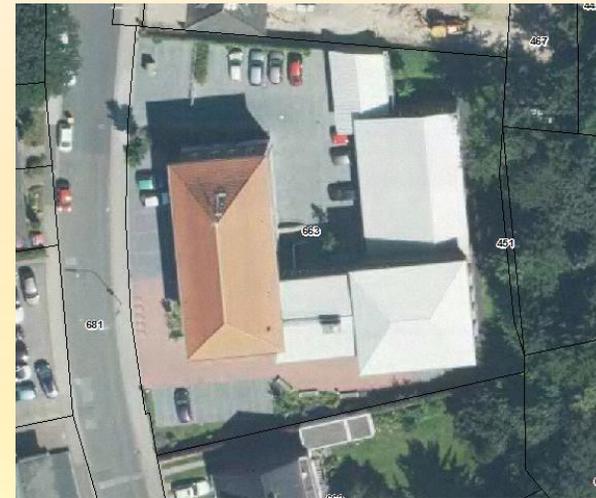
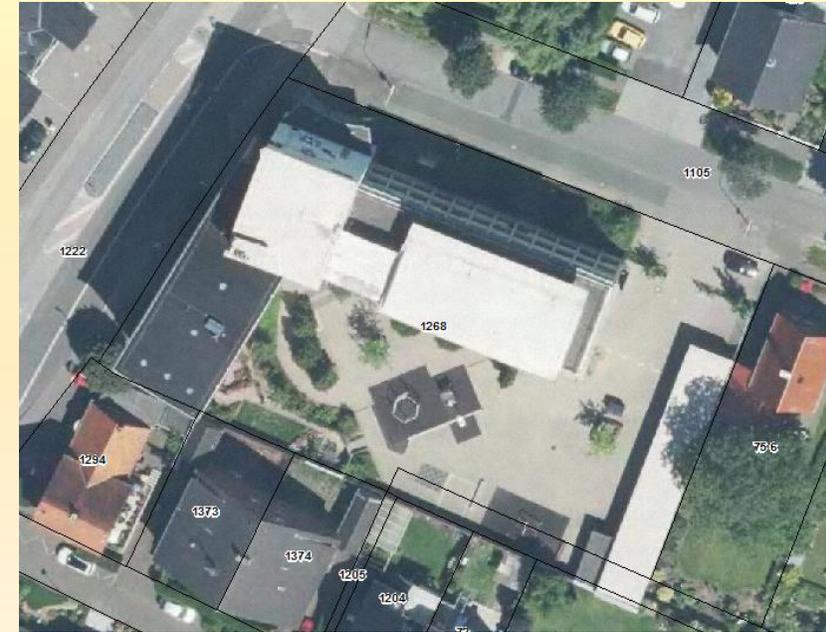
Kreisverwaltung



# Maßnahmen an Gebäuden

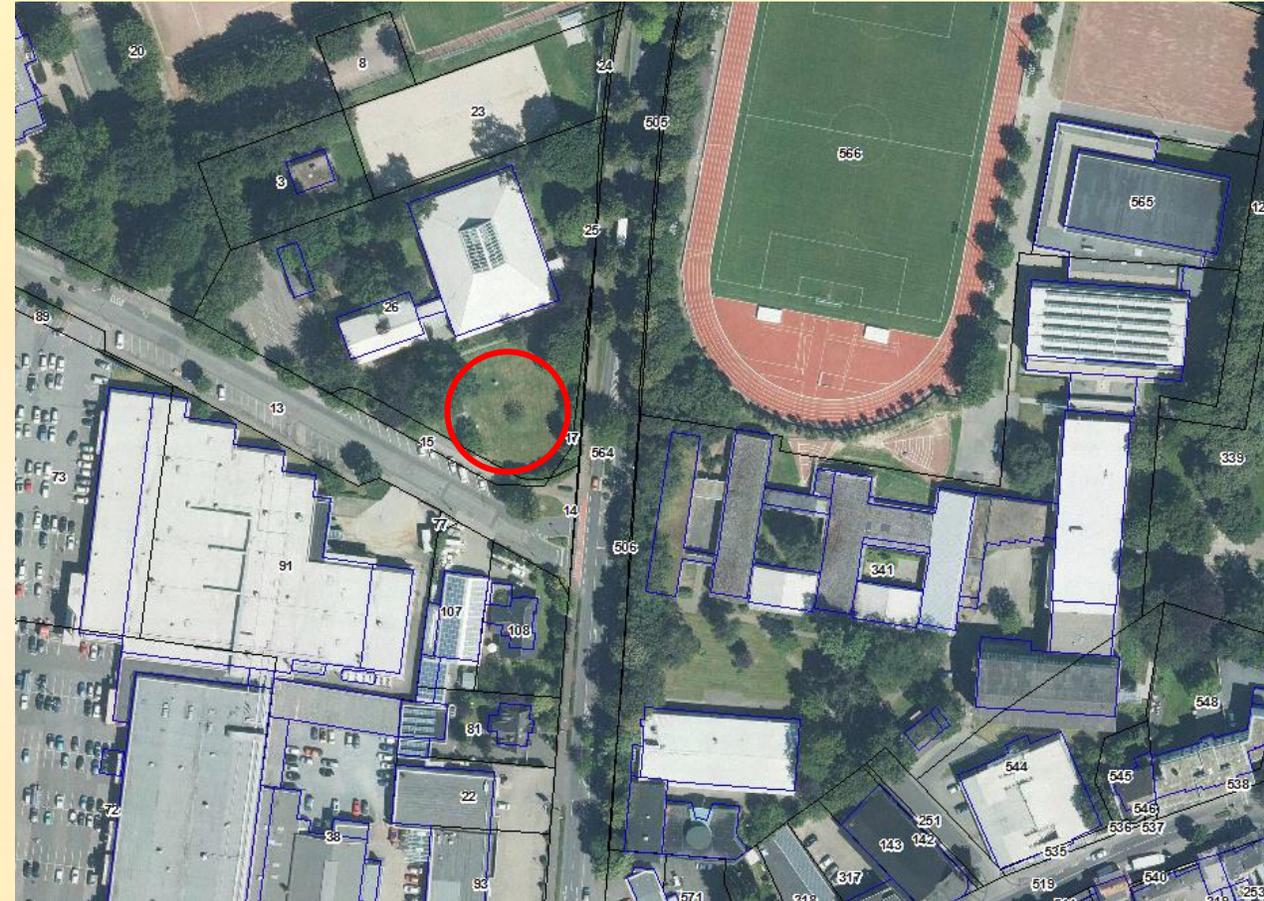
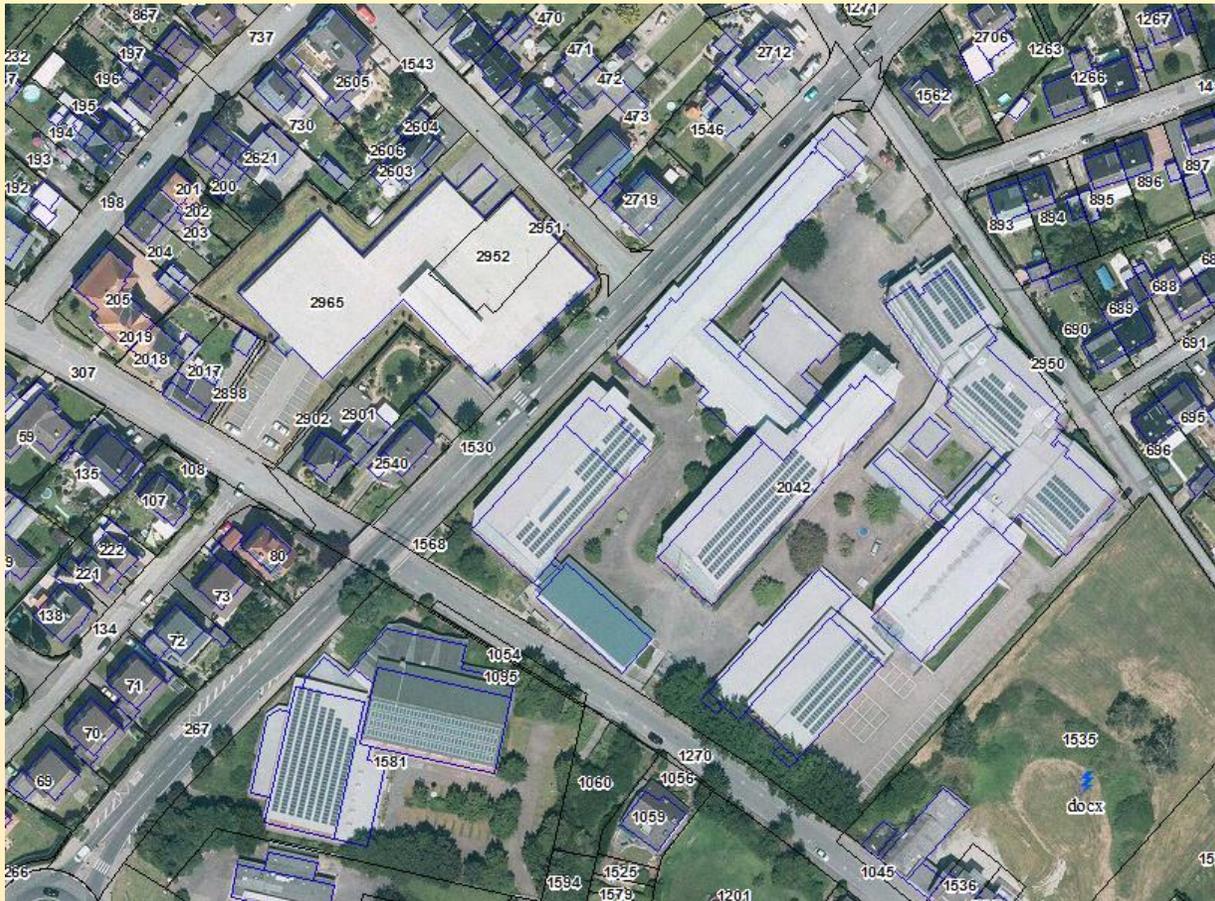


Gebäude in Heinsberg



## Maßnahmen zum Schutz von Insekten

# Maßnahmen an Gebäuden



Berufskollegs in Geilenkirchen und Erkelenz

# Maßnahmen an Gebäuden



# Maßnahmen an Kreisstraßen



# Maßnahmen an Kreisstraßen



# Maßnahmen auf kreiseigenen Biotopflächen



1993



2008



2010



2012



2017

# Maßnahmen auf kreiseigenen Biotopflächen



# Maßnahmen auf kreiseigenen Biotopflächen



23 Teiche in 10 Jahren

Maßnahmen zum Schutz von Insekten

## Maßnahmen auf privaten Flächen



**§ 21 BNatSchG: Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).**

# Maßnahmen auf privaten Flächen



**§ 39 BNatSchG: Es ist verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.**

## Ziele und Grundsätze (Quelle: LANUV)

**Wer krautige Weg- und Feldraine erhalten will, kommt an einer Pflege nicht vorbei. Ohne Pflege verfilzt und verbracht der Saum und Gehölze siedeln sich an, was je nach Ausgangssituation unterschiedlich schnell geschieht, aber fast immer mit einem Rückgang des Blütenangebots einhergeht.**

### Ziele einer ökologischen Wegrandpflege:

**Sie erhält blüten- und artenreiche Pflanzenbestände.**

**Sie erhöht die Menge der Nektar spendenden Blüten und verlängert die Blühzeiten.**

**Sie erhält ganzjährige Nahrungs-, Rückzugs- und Fortpflanzungsräume für Tiere.**

**Sie vernetzt arten- und blütenreiche Lebensräume.**

**Sie gliedert die Landschaft, betont ihre besondere Eigenart und erhöht durch Blütenreichtum den Reiz für den Menschen.**

### Grundsätze einer ökologischen Wegrandpflege

**Eine Mahd mit Abräumen ist einer Mulchmahd immer vorzuziehen.**

**Bei mageren Standorten einmal ab Ende September mähen.**

**Bei wüchsigen Standorten ist eine zweimalige Mahd sinnvoll, um den Standort auszuhagern.**

**Der erste Schnitt sollte nach dem 15. Juni erfolgen, um Bodenbrüter nicht zu gefährden.**

**Eine frühere Mahd ist nur da erforderlich, wo die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist.**

**Bevor das Material abgeräumt wird, sollte es möglichst mindestens zwei Tage liegen bleiben, damit Kleintiere flüchten können.**

**Ist eine Mahd mit Abräumen nicht möglich, sollte die Mulchmahd ab Ende September erfolgen.**

**Bei wüchsigen Standorten kann eine erste Mulchmahd zwischen dem 15. Juni und Anfang Juli erfolgen, um einen zweiten Blühaspekt zu ermöglichen.**

# Maßnahmen auf privaten Flächen



11.07.2018 12:54

Maßnahmen zum Schutz von Insekten



**Verein landwirtschaftlicher  
Fachschulabsolventen Heinsberg e.V.**  
Gereonstr. 80 • 41747 Viersen

Viersen, den 15.01.2018

Einladung zur

Generalversammlung 2018

des VLF Heinsberg e.V.

Donnerstag, 15. Februar 2018 um 13.30 Uhr

im Haus Sodekamp-Dohmen in Hilfarth

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Geschäfts- und Kassenbericht 2017
3. Aussprache
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
6. Vorstandswahl (Turnusgemäß scheiden aus: Gerrit Meuwissen, Peter Mertens, Franz Josef Pey und Maria Tillmanns)
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Ehrung für 40- und 50-jährige Mitgliedschaft
9. Verschiedenes

Getreidetag 2018

**Anbautipps zur Frühjahrsbestellung 2018**

Herr Josef Hamm (LK NRW, Viersen) gibt Empfehlungen für das Frühjahr.

**Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes im Kreis Heinsberg**

Herr Norbert Dismon (Kreisverwaltung Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde) wird die verschiedenen Fördermöglichkeiten vorstellen.

Änderungen von Anschriften und Bankverbindungen

Bitte teilen Sie uns umgehend bei Änderung Ihrer Anschrift und Bankverbindung die neuen Daten mit, ansonsten wird die Vereinskasse durch Postrückläufe und Stornobuchungen erheblich belastet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Schmitz  
(Geschäftsführer)

gez. Gerrit Meuwissen  
(Vorsitzender)

gez. Clemens Eßer  
(stell. Vorsitzender)

## Anträge Vertragsnaturschutz

- 2018 18
- 2017 23
- 2016 10
- 2013 10



# Maßnahmen auf privaten Flächen

Gebietskörperschaft	Landwirtschaftliche Fläche (ha)	Vertragsnaturschutzfläche (ha)	Auszahlungsbetrag 2013	% Flächenanteil Vertragsnaturschutz
Mönchengladbach, krfr. Stadt	6535	91	25.337,00 €	1,4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	15796	839	121.800,00 €	5,3%
Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen)	27084	1.079	368.552,00 €	4,0%
Viersen, Kreis	29070	637	213.132,00 €	2,2%
Rhein-Kreis Neuss	30525	191	63.834,00 €	0,6%
Rhein-Erft-Kreis	36598	411	99.207,00 €	1,1%
<b>Heinsberg, Kreis</b>	<b>39828</b>	<b>408</b>	<b>153.310,00 €</b>	<b>1,0%</b>
Rhein-Sieg-Kreis	48557	1.378	442.482,00 €	2,8%
Düren, Kreis	52069	574	223.898,00 €	1,1%
Euskirchen, Kreis	58017	2.630	824.540,00 €	4,5%
Kleve, Kreis	78603	473	267.887,00 €	0,6%

2017:  
**255.189,59 €**  
**415 ha**  
**(73 Bewilligungen)**  
**1,0%**

Erhöhung der  
 Prämien ab 2015  
 hat die Nachfrage  
 bisher nicht  
 erhöht

# Maßnahmen auf privaten Flächen



11.07.2018 12:54

Maßnahmen zum Schutz von Insekten

## Maßnahmen auf privaten Flächen



**Die Anlage von Kies- oder Splittflächen außerhalb von Wegen ist im Rahmen einer naturnahen Gartengestaltung nicht zulässig. Das Unterbinden von Grünaufwuchs auf diesen Flächen gilt als vermeidbarer Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Der hohe Versiegelungsgrad solcher Gärten führt in der Summe zu einer stärkeren Erwärmung der besiedelten Bereiche im Hochsommer, zu höheren Wasserabflüssen bei Starkregen, zu einer geringeren Bindung von Feinstäuben und zum Verlust von Lebensräumen u. a. zahlreicher Insekten und Singvogelarten. Zumutbare Alternativen im Sinne des § 15 BNatSchG sind die Anlage von Rasenflächen oder die Bepflanzung mit pflegeextensiven Bodendeckern wie Storchschnabel, Pachysander, Efeu oder mit Stauden.**

**>>> Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung!**



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

## **Tagesordnungspunkt 5:**

### **Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldern**

Gemäß § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft für den Fall, dass der Eingriff nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden kann, Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzgelder sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden,

- die unmittelbar, möglichst im betroffenen Naturraum wirken sollen,
- die eine zweckgerichtete naturschutzfachliche Wertigkeit haben, so dass sie auch als Kompensationsmaßnahme in Zulassungsverfahren zugelassen werden könnten und
- für die nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht.

Nach § 31 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist das Ersatzgeld an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Andernfalls ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die geplante Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf, welche durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden können.

Herr Dismon erläutert dem Beirat die geplante Verwendung der Ersatzgelder und gibt einen Überblick über die in den vergangenen Jahren mit Ersatzgeldern finanzierten Maßnahmen. Die Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

### **Beschluss:**

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

# Verwendung der Ersatzgelder im Kreis Heinsberg

# Was sind Ersatzgelder - Rechtsgrundlagen

## BNatSchG: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

### § 13 Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.  
Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

### § 31 LNatSchG (2016)

- Informationspflicht der Behörde gegenüber dem Beirat über die Verwendung der Ersatzgelder

### § 15 BNatSchG

... Ersatzgeldzahlung beinhaltet

- durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Kosten für deren Planung und Unterhaltung
- Flächenbereitstellung (Gründerwerb + Nebenkosten)
- Personal und sonstigen Verwaltungskosten
- Möglich sind auch produktionsintegrierte Maßnahmen (z. B. Blühstreifen)
- Bei Masten und Turmbauten (Sendeanlagen/WEA) Pauschale je Meter nach Vorgabe Land NRW

Die Ersatzgeldzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

# Woher stammen die Ersatzgelder



11.07.2018 12:50

Verwendung der Ersatzgelder

# Maßnahmenkonzept

## Maßnahmen für die Arten der Feldflur



### Reaktivierung oder Neuanlage von Streuobstwiesen



### Reaktivierung der Auen (Biotopverbundsysteme)



### Verwendung der Ersatzgelder

# Maßnahmenkonzept Streuobstwiesen



Fördergelder €

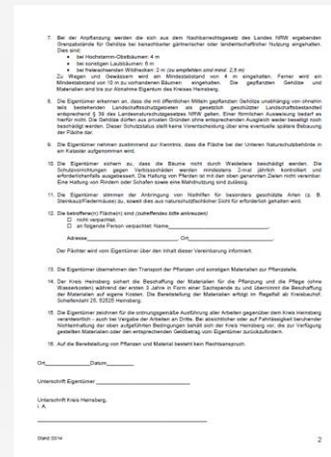
**Grunderwerb kreiseigene Flächen**

**Streuobstwiesen**

€ Ersatzgelder €

**Vereinbarungen mit privaten Flächeneigentümern**

Kleinwehrhagen 2014  
Himmerich 2015  
Langbroich 2017  
Ophover Hof Baal 2019



ca. 60 Vereinbarungen seit 2013  
ca. 450 Obstbäume,  
dazu Feldgehölze und Laubbäume

## Verwendung der Ersatzgelder

# Maßnahmenkonzept Feldvögel u. a.

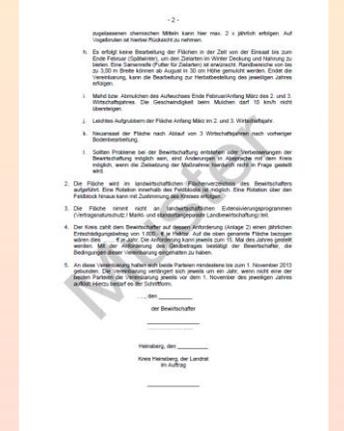


## Anlage von Blühstreifen und Brachen



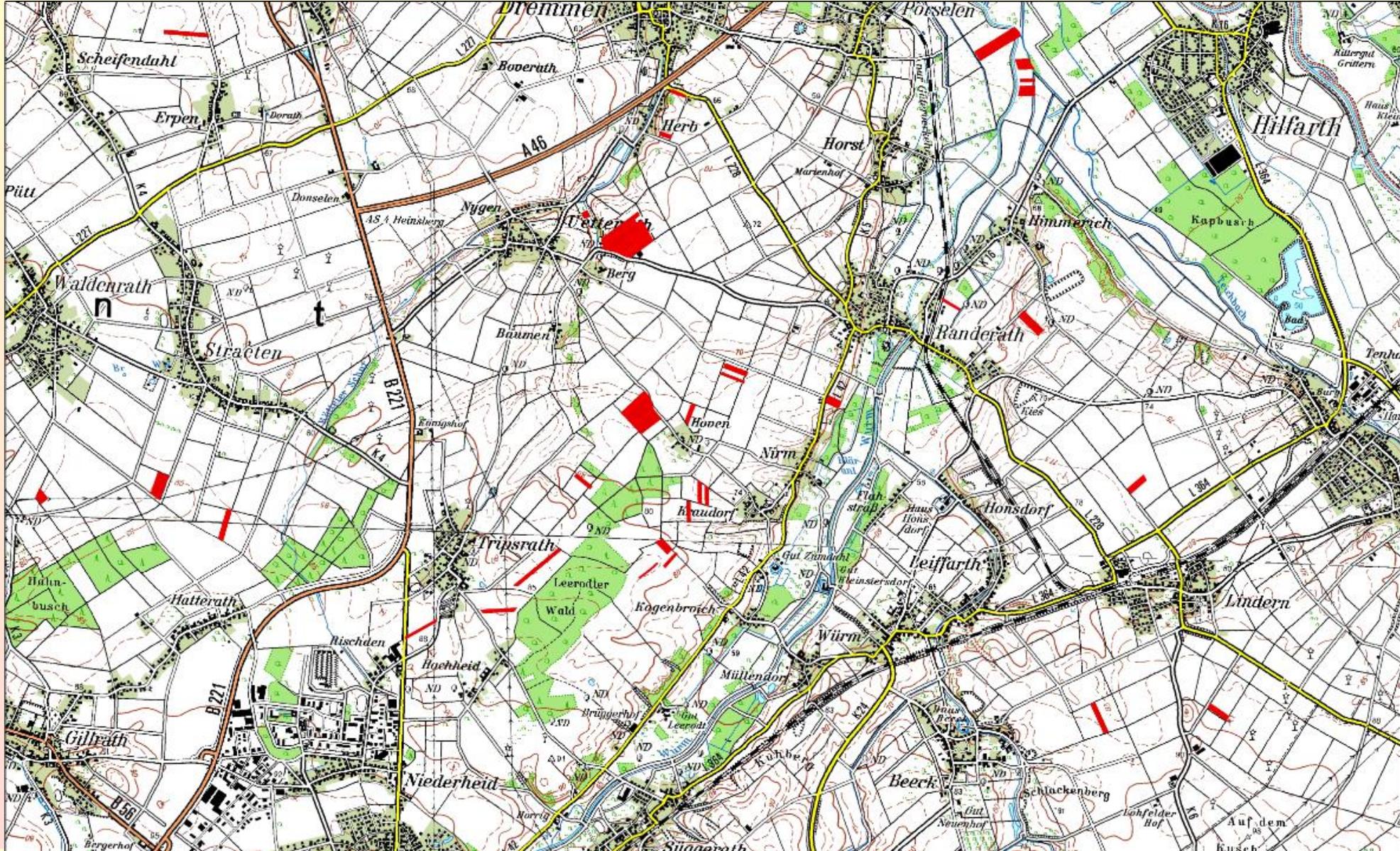
Ersatzgelder oder  
Vertragsnaturschutz

Vereinbarungen mit  
Landwirten

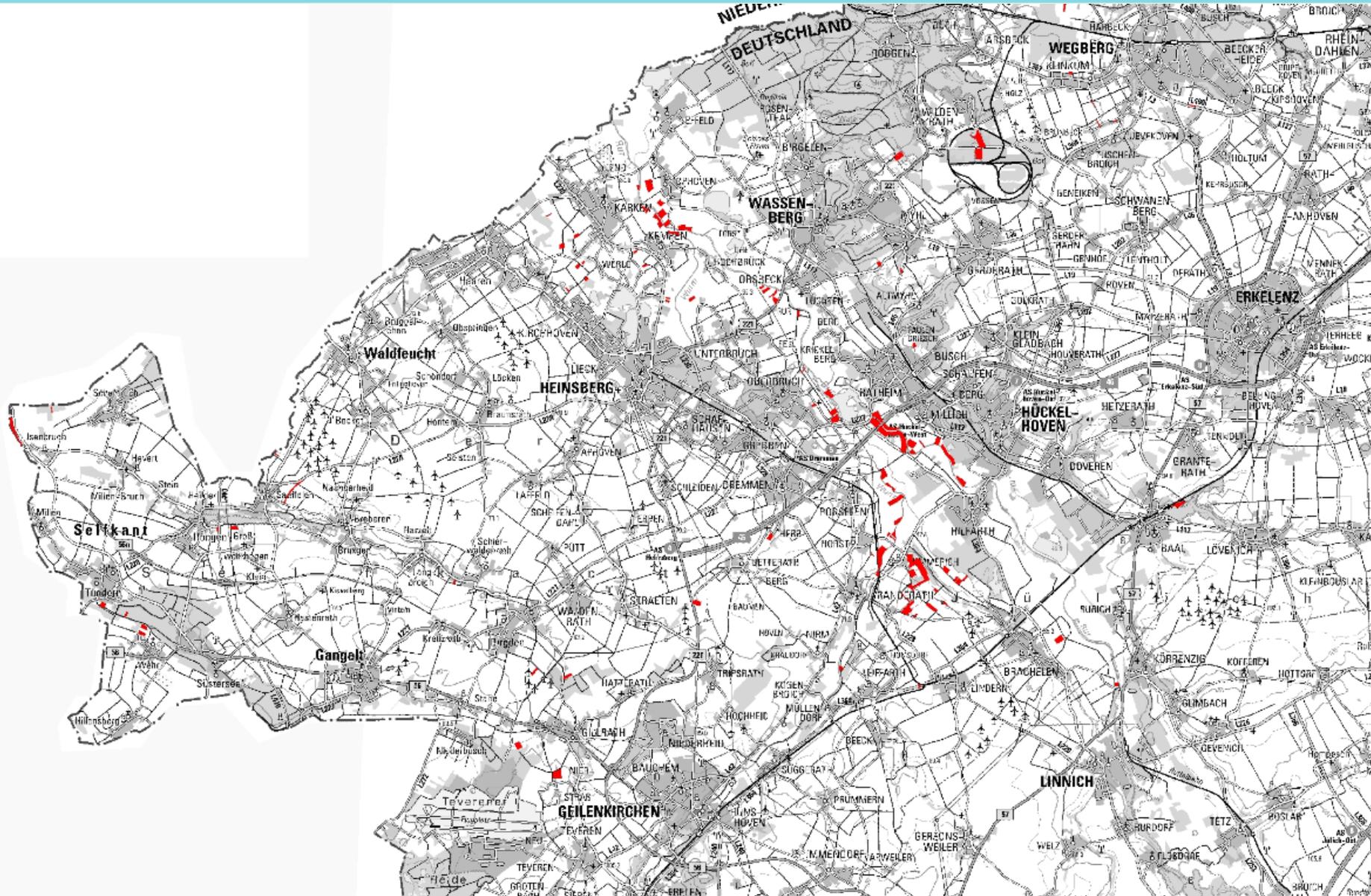


- Blühstreifen
- (Schwarz)Brachen
- zeitlicher Bearbeitungsverzicht

# Maßnahmenkonzept Feldvögel u. a.



# Reaktivierung der Auen



# Reaktivierung der Auen

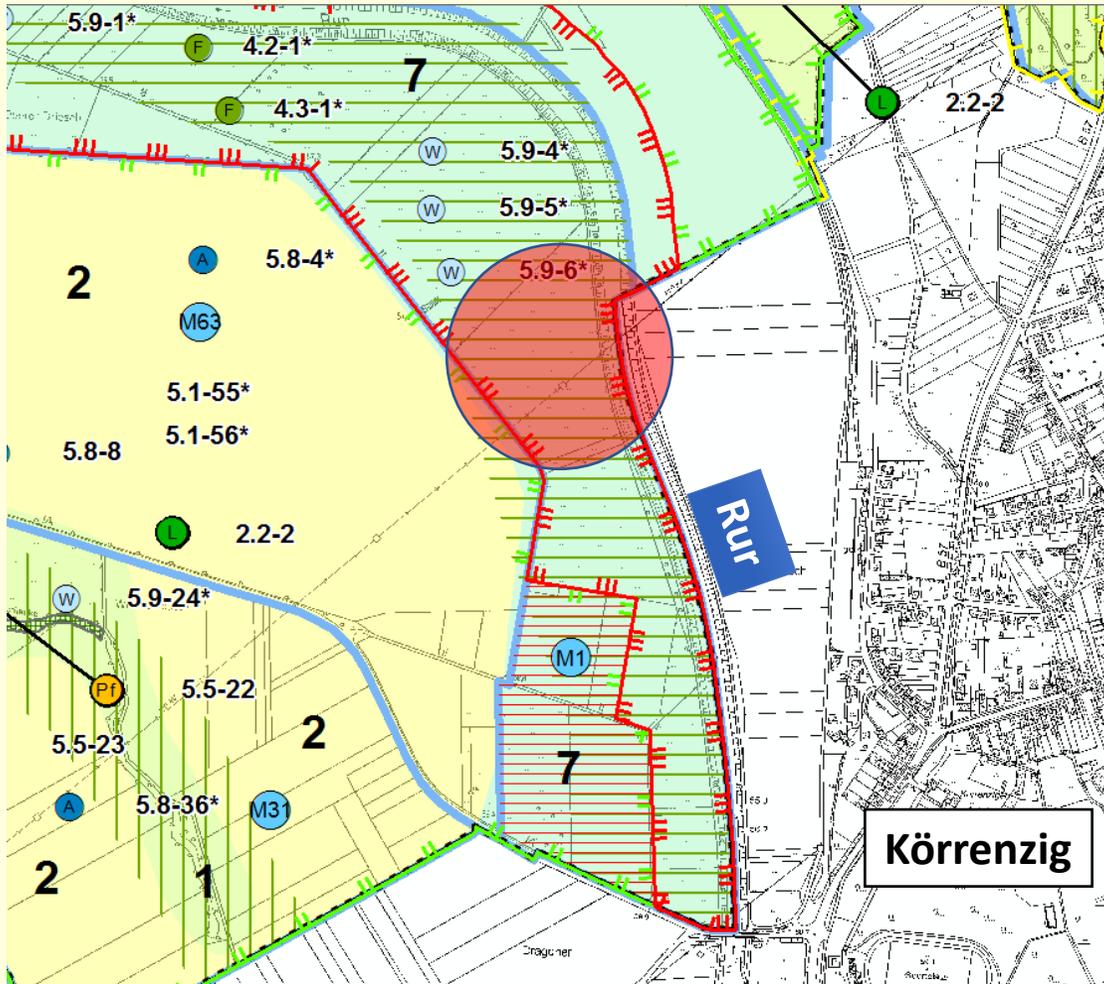
Gemarkung	Flur	Parzelle	Größe	Gewässer/Tauschfläche	Nutzung
Baal		5	543	Umfeld NSG Scherresbruch	Grünland
Baal		5	54	18686 Umfeld NSG Scherresbruch	Grünland
Brachelen		2	53	3450 Teichbachniederung	Acker
Brachelen		2	54	1200 Teichbachniederung	Acker
Brachelen		2	63	7250 Teichbachniederung	Acker
Brachelen		2	130	2410 Teichbachniederung	Acker
Brachelen		18	4	3272 Tauschfläche	Acker
Brachelen		18	5	13228 Tauschfläche	Acker
Brachelen		18	35	36196 Rur	Grünland
Brachelen		18	36	1483 Rur	Grünland
Brachelen		26	54	6300 Rur	Acker
Dremmen		26	30	9979 Kötteleer Schaar	Grünland
Dremmen		26	31	704 Kötteleer Schaar	Gehölz
Dremmen		26	31	186 Kötteleer Schaar	Teich
Dremmen		26	33	1108 Kötteleer Schaar	Teich
Dremmen		26	35	1721 Kötteleer Schaar	Holzung
Geilenkirchen		26	49	17194 Tauschfläche	Acker
Geilenkirchen		26	50	2606 Tauschfläche	Acker
Geilenkirchen		27	74	17347 Tauschfläche	Acker
Geilenkirchen		27	75	4441 Tauschfläche	Acker
Havert		2	3	3326 Rodebach/Saeffeler Bach	Grünland
Havert		2	4	3144 Rodebach/Saeffeler Bach	Grünland
Havert		2	5	18367 Rodebach/Saeffeler Bach	Grünland
Havert		2	6	10222 Rodebach/Saeffeler Bach	Grünland
Heinsberg		5	189	2654 Wurm/Tauschfläche	Holzung (Pappel)
Heinsberg		5	189	14000 Wurm/Tauschfläche	Grünland
Heinsberg		5	189	75454 Wurm/Tauschfläche	Acker
Höngen		10	198	11151 Tauschfläche	Acker
Horst		6	39	2100 Wurm	Acker
Horst		6	40	2640 Wurm	Acker
Horst		6	41	1380 Wurm	Acker
Horst		6	42	870 Wurm	Acker
Horst		6	43	3250 Wurm	Acker
Horst		6	44	3470 Wurm	Acker
Horst		6	133	2280 Wurmniederung	Grünland
Horst		6	134	1280 Wurmniederung	Grünland
Horst		6	164	430 Wurm	Acker
Horst		6	165	1380 Wurm	Acker
Horst		8	110	1680 Wurmniederung	Grünland
Hückelhoven-Ratheim		71	85	12283 Rur	Grünland
Karken		11	132	1200 Rur	Grünland
Karken		24	83	1800 Kirchhover/Kitscher Bruch	Acker
Karken		24	84	2820 Kirchhover/Kitscher Bruch	Acker

Grundstückskäufe der letzten  
4 Jahre  
> 80 Parzellen  
ca. 60 Hektar

Lindern		6	366	4300 Tauschfläche	Acker
Myhl		9	229	3340 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	230	1417 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	233	2654 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	234	2630 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	244	2050 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	245	2450 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	246	4500 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	247	2024 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	248	1337 Myhler Bach	Grünland
Myhl		9	336	1109 Myhler Bach	Grünland
Ophoven		3	159	2452 Rur	Grünland
Ophoven		3	160	4708 Rur	Grünland
Porselen		7	62	2550 Wurm	Grünland
Randerath		6	46	7720 Teichbachniederung	Acker
Randerath		6	186	23131 Tauschfläche	Acker
Randerath		6	188	135362 Tauschfläche	Acker
Randerath		9	110	9934 Tauschfläche	Acker
Randerath		35	41	7356 Wurm	Holzung
Randerath		35	41	1998 Wurm	Grünland
Randerath		39	22	6816 Tauschfläche	Acker
Randerath		39	23	7331 Tauschfläche	Acker
Randerath		39	24	5474 Tauschfläche	Acker
Tüddern		1	58	4.729 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Tüddern		1	59	8.053 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Wehr		1	205	6235 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Wehr		1	206	4700 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Wehr		1	207	4483 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Wehr		1	208	919 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Wehr		1	209	4595 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Wehr		1	210	1000 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Wehr		1	211	2620 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Wehr		1	212	3100 Nähe Rodebach/Tauschfläche	Grünland
Würm		3	390	3745 Tauschfläche	Acker
Würm		3	455	2335 Tauschfläche	Acker
Würm		3	456	50 Tauschfläche	Acker
Würm		5	368	569 Wurm	Acker
Würm		5	369	1727 Wurm	Acker
Würm		5	370	897 Nähe Wurm/Tauschfläche	Acker
Würm		5	371	1452 Nähe Wurm/Tauschfläche	Acker
Würm		5	372	1550 Nähe Wurm/Tauschfläche	Acker
Würm		5	373	2055 Nähe Wurm/Tauschfläche	Acker
			85 Parzellen	628942 m <sup>2</sup>	

# Reaktivierung der Auen

## Beispiel Rurwiese östlich von Brachelen



4.2-1\*

Entwicklung von Wald/ Auwald

5.9-1\*

Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland

5.9-4\*

Anlage von Laichgewässern (ca. 1,0 ha)

5.9-5\*

Anlage von Uferstrandstreifen

5.9-6\*

Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen

# Reaktivierung der Auen





**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Neue Regelung des Reitens im Wald im Kreis Heinsberg (Reitregelung)**

Für das Reiten im Wald ist nach dem neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zum 01.01.2018 eine neue Reitregelung in Kraft getreten, welche die bestehende Regelung des Landschaftsgesetzes NRW ablöst. Dieses bedeutet, dass ab dem 01.01.2018 gemäß § 58 Abs. 2 LNatSchG das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen erlaubt ist. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben jedoch die Möglichkeit durch Allgemeinverfügung, in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten im Wald zum Zweck der Erholung auf allen privaten Wegen im Wald zuzulassen (§ 58 Abs. 3 LNatSchG) bzw. in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbänden, das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken (§ 58 Abs. 4 LNatSchG) oder für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald für bestimmte Wege Reitverbote festzulegen (§ 58 Abs. 5 LNatSchG).

Hiervon hat der Kreis Heinsberg Gebrauch gemacht und nach Abstimmung, Anhörung und Abwägung der vorgebrachten Belange der betroffenen Städte/Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbänden sowie im Einvernehmen mit dem Forst eine Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald im Kreis Heinsberg (Reitregelung) erlassen, welche mit Wirkung vom 22.06.2018 in Kraft getreten ist.

Die neue Reitregelung und die damit verbundenen Änderungen zur bisherigen Reitregelung im Kreis Heinsberg werden dem Beirat durch Frau Thönnissen anhand einer Power-Point-Präsentation vorgestellt und näher erläutert. Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

Herr Neumann verlässt um 19.05 Uhr die Sitzung.



# **Neue Reitregelung für den Kreis Heinsberg**

# Gesetzliche Grundlagen

§ 58 Landesnaturschutzgesetz

(Reiten in der freien Landschaft und im Wald)

i. V. m. § 83 Landesnaturschutzgesetz

(Übergangsvorschrift für Reiten im Wald)

*Regelung für das Reiten in freier Landschaft*

- *Mit Inkrafttreten Landesnaturschutzgesetz  
25.11.2016*

Regelung für das Reiten im Wald

- bis zum 1. Januar 2018 nach § 50 (2) Landschaftsgesetz
- ab dem 01. Januar 2018 nach § 58 (2) bis (5) Landesnaturschutzgesetz

# Gesetzlicher Auftrag

§ 83 Übergangsvorschrift zu § 58

## Landesnaturenschutzgesetz

Kreise und kreisfreie Städte prüfen im Zusammenwirken mit den **Gemeinden**, der **Forstbehörde** und den **Waldbesitzer- und Reitverbänden**, welche Regelungen für das **Reiten im Wald** im Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen nach Maßgabe des § 58 (3) und (4) Landesnaturenschutzgesetz die **notwendigen Allgemeinverfügungen** sowie die **notwendigen Reitverbote** nach Maßgabe des § 58 (5).

§ 50 (2)

Grundsatz:  
Reiten im Wald nur  
auf nach der StVO  
gekennzeichneten  
Reitwegen.

§ 58 (2)

Grundsatz  
Reiten im Wald ist über den  
Gemeingebrauch an

- öffentlichen  
Verkehrsflächen
- privaten Straßen
- Fahrwegen \*
- nach StVO  
gekennzeichneten  
Reitwegen

erlaubt.

\*Fahrwege sind befestigte  
oder naturfeste  
Waldwirtschaftswege  
(einschließlich  
Wanderwege)

§ 50 (2)

**Ausnahme:**

Freistellungsgebiete:

- geringes Reitaufkommen
- Verzicht auf Kennzeichnung von Reitwegen

➔ Reiten erlaubt:

- alle privaten Straßen und Wege

➔ Ausnahme:

- Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade

§ 58 (3)

§ 58 (4)

***Erweiterungsoption***

**Freistellungsgebiete:**

- Reiten zusätzlich auf allen privaten Wegen erlaubt.

(~ bisherigen Freistellungsgebieten mit zusätzl. Öffnung der Wanderwege)

***Einschränkungsoption***

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholung genutzt werden

- Reiten nur auf nach StVO gekennzeichneten Reitwegen

(~ bisherigen Reitregelung nach § 50 (2), muss aber angeordnet werden)

§ 58 (5)

**Konkretes Reitverbot im  
Einzelfall**

Für einzelne, örtlich  
abgrenzbare Bereiche

- Gefahr erheblicher  
Beeinträchtigungen  
anderer  
Erholungssuchender

oder

- Gefahr erheblicher  
Schäden

Reitverbote auf bestimmten  
Wegen

- **Erweiterungsoption nach § 58 (3)** [ehem. Freistellungsgebiete]

sowie

- **Einschränkungsoption nach § 58 (4)** [Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen]

**bedürfen einer Allgemeinverfügung**

- Konkrete Reitverbote im Einzelfall  
Festlegung durch Kreise und kreisfreie Städte

# Die Allgemeinverfügung

1. Abfrage im Rahmen des Zusammenwirkens [§ 83] Gemeinden, Forstbehörde, Waldbesitzer- und Reiterverbände welche Regelungen erforderlich und angemessen sind.
2. Anhörung der Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbände [§ 58 (3), (4)] im Verfahren Erlass Allgemeinverfügung.
3. Einholung Einvernehmens mit der Forstbehörde [§ 58 (3), (4) und (5)] im Verfahren Erlass Allgemeinverfügung.

# Ergebnis

Allgemeinverfügung zur  
„Regelung des Reitens im Wald  
im Kreis Heinsberg“  
(seit dem 22. Juni 2018 in Kraft)

# Kurzurückblick zwecks Begriffserläuterung zur Allgemeinverfügung

## ✓ § 58 (2) LNatSchG (**Grundsatz**)

Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus ... auf privaten Straßen und **Fahrwegen** sowie auf den nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. **Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.**

# Begriffserläuterung zur Allgemeinverfügung

## Zu § 58 (2) Fahrwege

- ❖ Legaldefinition: Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

???

- ❖ Auslegung: Diese Waldwirtschaftswege sind asphaltierte, mittels Schottertragschicht befestigte oder naturfeste Wege, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit, ihren Abmessungen und ihrer Linienführung ganzjährig mit einem normalen, mit Front- oder Heckantrieb ausgestatteten Personenkraftwagen befahrbar und so ausgebaut sind, dass sie die Erfordernisse für das Befahren mit forstwirtschaftlichen Transportfahrzeugen erfüllen (Fahrwege).

# Begriffserläuterung zur Allgemeinverfügung

**Zu § 58 (2) Fahrwege**

## **KEINE FAHRWEGE**

sind demnach „unbefestigte“ und „nicht naturfeste“  
Waldwirtschaftswege (z. B. Rücke- oder Maschinenwege),  
Trampel- oder Wanderpfade, Sport- und Lehrpfade sowie  
Stege, Waldschneisen, Schleifspuren, Leitungstrassen o. ä.

# Begriffserläuterung zur Allgemeinverfügung

## ✓ § 58 (3) LNatSchG (Erweiterungsoption)

In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung .... das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten **Wegen** im Wald zum Zweck der Erholung zulassen.

# Begriffserläuterung zur Allgemeinverfügung

## Zu § 58 (3) Wege

- ❖ Legaldefinition Weg: Vom Gesetzgeber nicht vorgegeben.
- ❖ Auslegung: Wege verfügen über eine befestigte oder naturfeste, ganzjährig nutzbare Oberfläche. Sie sind in ihren Abmessungen und Linienführungen so geschaffen, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen zulässigen Erholungsnutzern möglich ist.
- ❖ Keine Wege: Trampel- oder Wanderpfade, Sport- und Lehrpfade sowie Stege, Waldschneisen, Schleifspuren, Rücke- oder Maschinenwege oder Leitungstrassen.

# Überblick „alt“ und „neu“

Stadt/Gemeinde	Regelung „alt“	Regelung „neu“
Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht	Freistellungsgebiete mit entsprechenden Ausnahmen	Freistellungsgebiete mit entsprechenden Ausnahmen in Anlehnung an Regelung „alt“
Wassenberg, Wegberg	Reiten nur auf den nach der StVO gekennzeichneten Reitwegen erlaubt.	Reiten nur auf den nach der StVO gekennzeichneten Reitwegen in Anlehnung an die Regelung „alt“ erlaubt
Hückelhoven	Freistellungsgebiet mit entsprechenden Ausnahmen	Reitverbot neben dem NSG Scherresbruch und Habberger Wald – Haller Bruch, Absetzbecken Doverack/Millich, Dovernen Bruch und Am hintersten Berg.



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.**

## **Tagesordnungspunkt 7:**

### **Bericht der Verwaltung**

#### **7.1 Neubeschilderung der Naturschutzgebiete im Kreis Heinsberg**

In der letzten Beiratssitzung hat die UNB die neuen Hinweisschilder mit Verhaltensregeln für die 31 Naturschutzgebiete (NSG) im Kreis Heinsberg vorgestellt. Durch die Schilder soll die Bevölkerung zum einen auf die besonders geschützten Bereiche hingewiesen und zum anderen für die Einhaltung der Verbotsregelungen sensibilisiert werden. Als Besucherlenkende Maßnahme dient sie dem Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Schilder wurden sukzessive durch eigenes Personal (Bedienstete des Kreisbauhofes) an den wichtigsten Zuwegungen in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgestellt, wobei ein Großteil der Schilder an bereits dort vorhandenen Schilderpfosten angebracht werden konnte.

Für die besucherlenkende Maßnahme hat der Kreis Heinsberg eine Landesförderung in Höhe von 80 % nach den „Förderrichtlinien Naturschutz“ (FöNa) erhalten. Der verbliebene Eigenanteil wurde über vereinnahmte Ersatzgelder finanziert.

Herr Dismon zeigt anhand einer Übersichtskarte die Standorte der Beschilderung auf und erläutert an einem Beispiel nochmals die Funktion der Beschilderung. Die Hinweisschilder sind zusätzlich mit einem Barcode versehen. Wenn dieser mit dem Smartphone gescannt wird, gelangt man auf die Internetseite des Kreises Heinsberg und den jeweiligen Text des Landschaftsplans. Dort kann man sich im Detail über das Schutzgebiet und die damit verbundenen Verbote informieren. Der Internetauftritt der Unteren Naturschutzbehörde wurde in den letzten Wochen komplett überarbeitet. Es stehen nun vielfältige Informationen und diverse Informationsbroschüren zum Download bereit.

#### **7.2 Bericht über die Maßnahme: Sicherung des Hasenglöckchenvorkommens im Naturschutzgebiet „Am hintersten Berg“**

Herr Dismon stellt dem Beirat anhand von Fotos das positive Ergebnis der durchgeführten Maßnahme im Naturschutzgebiet „Am hintersten Berg“ vor. Der Brombeerbestand konnte zurückgedrängt werden, so dass sich der Hasenglöckchenbestand wieder ausbreiten konnte. Es muss nun abgewartet werden, ob die Maßnahme langfristig wirkt oder in ein paar Jahren zu wiederholen ist.

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Verschiedenes**

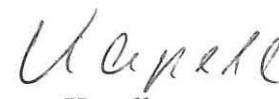
**8.1 Anfragen aus dem Beirat**

- a) Herr Straube erkundigt sich, ob die Beiratsmitglieder oder die Verwaltung nähere Informationen zu Auswirkungen der im Jakobskreuzkraut enthaltenen Pyrrolizidinalkaloide (PAs) haben. Man höre des Öfteren, dass die PAs schädlich für Bienen sind bzw. durch den Verzehr von Honig auch für den Menschen gefährlich sein können.

Im Beirat wird die Thematik diskutiert. Konkrete Erkenntnisse über die tatsächliche Konzentration der PAs liegen derzeit nicht vor. Neueste Erkenntnisse des Bundesamtes für Risikobewertung können im Internet wie folgt aufgerufen werden:  
<https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zu-pyrrolizidinalkaloiden-in-lebensmitteln.pdf>

- b) Herr Straube spricht nochmal den „Tag des Pferdes“ (Punkt 11 der Liste der Befreiungen) an. Er bittet die UNB, künftig Anträge zur Nutzung von Flächen als Parkplätze in Naturschutzgebieten generell abzulehnen.

  
Schmitz  
(Vorsitzender)

  
Kapell  
(Schriftführer)